

Kapitel IV

Rechte und Pflichten der Strafgefangenen

Vorbemerkung

Die Erfassung der Rechte und Pflichten der Strafgefangenen in einem gesonderten Kapitel des vorliegenden Gesetzes unterstreicht den hohen Stellenwert, den der sozialistische Staat ihrer eindeutigen Bestimmung als Bestandteil des spezifischen gesellschaftlichen Verhältnisses zwischen dem sozialistischen Staat und den Strafgefangenen einräumt. Die Rechte und Pflichten müssen **in untrennbarer Einheit als integrierende Bestandteile aller Bestimmungen dieses Gesetzes realisiert werden.** Darin äußert sich ihre Schlüsselstellung bei der Verwirklichung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug.

Der für die sozialistische Gesellschaft und ihren Staat zutreffende Grundsatz der Einheit von Rechten und Pflichten der Staatsbürger findet auch im Strafvollzug seinen anschaulichen Niederschlag. Erforderlich ist, daß alle am Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug Beteiligten, sowohl die Strafvollzugsangehörigen und die anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkenden Personen als auch die Strafgefangenen, die Rechte und Pflichten gemäß **Kapitel IV** kennen. Rechte und Pflichten der Strafgefangenen tragen sowohl Anspruchs- als auch Gewährleistungscharakter. Das heißt, daß Strafgefangene ihre Rechte nur wahrnehmen und ihre Pflichten nur erfüllen können, wenn die dazu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geforderten Voraussetzungen bzw. Bedingungen vorhanden sind. Erst wenn dies der Fall ist,